

Antragsteller: Stempel, Firmenbezeichnung, Firmensitz	PLZ, Ort, Datum
Straße, Hausnummer:	Telefonnummer des Antragstellers
PLZ: Wohnort:	E-Mail des Antragstellers
Straßenverkehrsbehörde:	<p><input type="checkbox"/> <b>Antrag</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Antrag - vereinfachtes Verfahren -</b> auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung einer Arbeitsstelle nach § 45 Abs.6 StVO</p>

Der obengenannte Antragsteller beabsichtigt, im Straßenraum eine Baustelle einzurichten.  
Zur Absicherung dieser Arbeitsstelle wird nach § 45 Abs.6 StVO folgende verkehrsrechtliche Anordnung beantragt:

## 1. Angaben zur Arbeitsstelle

Bezeichnung der Straße	<input type="checkbox"/> Kreis- <input type="checkbox"/> Staats- <input type="checkbox"/> Bundesstraße Nr:		
<b>Hinweis:</b> Dem Antrag ist ein Kartenausschnitt mit eingezzeichneter Arbeitsstelle beizufügen.	Ort der Arbeitsstelle		
	<input type="checkbox"/> innerorts <input type="checkbox"/> außerorts <input type="checkbox"/> Übergang vom Außer- in den Innerortsbereich		
	Ortsteil	Straßenname	Gemeinde
	Länge der Arbeitsstelle von Hausnummer x bis y oder Abschnitt, <b>oder</b> Abschnitt, Station x bis y		
Arbeitsstelle	<input type="checkbox"/> ortsfest oder	<input type="checkbox"/> beweglich	
Erforderliche Verkehrsbeschränkung	<input type="checkbox"/> ohne Einengung der Fahrbahn		
	<input type="checkbox"/> geringe Einengung der Fahrbahn	Gesamtstraßenbreite <b>von</b> _____ m vorhanden verbleibende Restfahrbahnbreite bis zur <u>Straßenmitte von</u> _____ m	
	<input type="checkbox"/> halbseitige Sperrung	verbleibende Restfahrbahnbreite von _____ m	
	<input type="checkbox"/> Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich	<input type="checkbox"/> Sperrung des Radfahrverkehrs	
	<input type="checkbox"/> Einschränkung des Geh- und Radweges bis auf einer verbleibenden Breite <b>von</b> _____ m		
	<input type="checkbox"/> Gesamtsperrung des Verkehrs. Der Verkehr wird umgeleitet über		
Dauer der Arbeitsstelle	frühester Beginn der Arbeitsstelle		Ende der Arbeitsstelle
	Arbeitsstelle	<input type="checkbox"/> wird täglich geräumt <input type="checkbox"/> kann nicht geräumt werden	
	Welche Arbeiten werden durchgeführt?		

## 2. Absicherung der Arbeitsstelle

Die Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung soll erfolgen	<input type="checkbox"/> nach Regelplan/-plänen	Nr.
	<input type="checkbox"/> nach beigefügtem abgeänderten Regelplan	Nr.
	<input type="checkbox"/> nach beigefügtem Verkehrszeichenplan	
	<input type="checkbox"/> nach beigefügtem Sperr- und Umleitungsplan	
Welche Beschilderung und Markierung ist im Bereich der vorgesehenen Arbeitsstelle vorhanden?	<input type="checkbox"/> Geschwindigkeitsbeschränkung von  <input type="checkbox"/> Überholverbot  <input type="checkbox"/> besondere Fahrbahnmarkierungen, z.B. Linksabbiegerspur, durchgehende Mittellinie  Welche? ...	
Verantwortlicher für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit?	während der Arbeitszeit:	Name: _____ Vorname: _____ Straße und Hausnummer: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____ Telefon: _____ Mobil: _____
	nach der Arbeitszeit:	Name: _____ Vorname: _____ Straße und Hausnummer: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____ Telefon: _____ Mobil: _____
Verantwortlicher für die Störbeseitigung der Signalanlage während und nach der Arbeitszeit?	während der Arbeitszeit:	Name: _____ Vorname: _____ Straße und Hausnummer: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____ Telefon: _____ Mobil: _____
	nach der Arbeitszeit:	Name: _____ Vorname: _____ Straße und Hausnummer: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____ Telefon: _____ Mobil: _____

## 3. Erklärungen (Unterhalt, Haftung)

Es wird versichert, dass die verkehrsrechtliche Anordnung durch den Antragsteller/(Bau-)Unternehmer befolgt wird. Insbesondere werden die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht, unterhalten und entfernt sowie Lichtzeichenanlagen bedient.

Es ist auch bekannt, dass der Antragsteller/(Bau-)Unternehmer die Kosten der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die durch die verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich werden, zu tragen hat. Weiterhin wird erklärt, dass der Antragsteller/(Bau-)Unternehmer den Träger der Straßenbaulast sowie die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde von jeder Haftung freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die beantragte Arbeitsstelle erst begonnen werden darf, wenn die verkehrsrechtliche Anordnung von der Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde.

Unterschrift des Antragstellers

**Vereinfachtes Verfahren (wenn zutreffend, bitte im Antrag „vereinfachtes Verfahren“ ankreuzen)**

Die zuständige Behörde kann auf Antrag ein vereinfachtes Verfahren für Verkehrsbetriebe, Versorgungsträger, die Deutsche Post AG und für Unternehmer, die im Rahmen von Verträgen für einen längeren Zeitraum mit der Durchführung von Arbeiten im Straßenraum beauftragt sind, festlegen (sog. »Jahresgenehmigungen«). Davon unberührt bietet dieses Formblatt ein »vereinfachtes Verfahren« für alle anderen (Bau-)Unternehmer an, welche geringfügige Arbeitsstellen auf verkehrsschwachen Straßen durchführen. Dazu wird allerdings von dem (Bau-)Unternehmer eine besondere Sorgfalt bei der Ausfüllung des Antrags Teils erwartet, da dieser teilweise zum Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung werden soll. Denn diese Angaben müssen nach den »Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen-RSA« in der verkehrsrechtlichen Anordnung enthalten sein.

## 1. Allgemeines

Von Arbeitsstellen an Straßen gehen besondere Gefahren aus. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) läßt deshalb Arbeitsstellen an Straßen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken (Arbeiten im Straßenumraum [§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVO] und Straßenbauarbeiten [§ 45 Abs. 2 Satz 1 StVO]), nur zu, wenn der (Bau-)Unternehmer vor Beginn der Arbeiten von der zuständigen Behörde eine Anordnung zur Sicherung der Arbeitsstelle (Arbeitsbereich) und zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs an der Arbeitsstelle (Verkehrsbereich) eingeholt und ausgeführt hat (§ 45 Abs. 6 Satz 1 StVO). Mit der verkehrsrechtlichen Anordnung wird festgelegt, wie die Arbeitsstelle mit Verkehrszeichen und Verkehrsseinrichtungen abzusperren und zu kennzeichnen ist, ob und wie der Verkehr zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie die gesperrten Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen sind. Arbeiten, durch welche die Fahrbahn eingeeignet wird, bedürfen vorher zusätzlich der Zustimmung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (bei gekennzeichneten Vorfahrtstraßen) bzw. der Regierung (bei gekennzeichneten Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr) (§ 45 Abs. 7 Satz 1 StVO). Mit Arbeiten, welche sich auf den Straßenverkehr auswirken, darf also erst begonnen werden, wenn die Arbeitsstelle sowie die (verkehrsrechtlichen) Sicherungsmaßnahmen »behördlich genehmigt« und die Sicherungsmaßnahmen ausgeführt worden sind. Sie sind dann zu beenden, wenn die Frist der verkehrsrechtlichen Anordnung abgelaufen ist.

## 2. Planung der Arbeitsstellen

Arbeitsstellen sind so zu planen, daß ihre Dauer und räumliche Ausdehnung die Verkehrsabwicklung möglichst wenig erschweren. Entfallen vorübergehend Gründe für die Arbeitsstelle oder lassen die Umstände zeitweise Erleichterungen zu, dann soll die Arbeitsstelle für diese Zeit aufgehoben oder eingeschränkt werden. Insbesondere sollen Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, die nur während der Arbeitszeit (z. B. zum Schutz der im Arbeitsbereich Tätigen) erforderlich sind, in der arbeitsfreien Zeit aufgehoben werden. Bei räumlich längeren Arbeitsstellen ist darauf zu achten, daß - entsprechend dem Baufortschritt - die für den Verkehr wirksame Baustellenlänge und Baustellenbreite möglichst gering gehalten werden. Arbeiten an verkehrsreichen Straßen sollen nach Möglichkeit in verkehrsschwachen Zeiten ausgeführt werden. Bei Arbeitsstellen von längerer Dauer ist auf Zeiten mit starkem Reiseverkehr, bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer ist auf die Spitzen des Berufs- und Ausflugsverkehrs zu achten. Als Umleitungsstrecken sollen nur solche Straßen ausgewählt werden, die für die Art und Menge des umzuleiteten Verkehrs genügen und die, wenn notwendig, mit zumutbarem Aufwand für die Umleitung hergerichtet werden können. Bereits bei der Planung von zeitlich und/ oder räumlich größeren Arbeitsstellen sind die Straßenverkehrsbehörde sowie die Polizei frühzeitig zu beteiligen. Soweit in Städten besondere Stellen zur Koordinierung solcher Arbeiten eingerichtet sind, sind diese zu beteiligen.

### 3. Haftung (Verkehrssicherungspflicht)

Zur Sicherung der Arbeitsstelle ist in erster Linie der (Bau-)Unternehmer, der die tatsächliche Gewalt über die Baustelle hat, verpflichtet. Verantwortlich sind daneben aber auch der örtliche Arbeitsstellenleiter, u. u. sogar der Auftraggeber und der Träger der Straßenbaulast. Die Verkehrssicherungspflicht des (Bau-)Unternehmers betrifft die gesamte Arbeitsstelle und beginnt bzw. endet, solange der (Bau-)Unternehmer die tatsächliche Gewalt über die Baustelle hat; in der Regel also auch noch nach Abschluß der Bauarbeiten bis zum Abbau der Sicherungsmaßnahmen. Die Verkehrssicherungspflicht beruht auf dem Gedanken, daß niemand einen anderen mehr als unvermeidlich gefährden soll. Sie bedeutet, daß jeder, der Gefahrenquellen schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu treffen hat. Der Verkehrssicherungspflichtige muß in geeigneter Weise alle, aber auch nur diejenigen Gefahren ausräumen oder vor ihnen warnen, die für den Wegebенutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten läßt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind. Grundsätzlich hat sich der Straßenbenutzer den gegebenen Verhältnissen anzupassen und die Straßensituation zu nehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbietet; eine besondere Verkehrssicherungspflicht beginnt erst dort, wo auch für einen aufmerksamen Straßenbenutzer eine Gefahrenlage entweder völlig überraschend oder nicht ohne weiteres erkennbar ist.

#### 4. Umfang der Sicherungsmaßnahmen

Welche (verkehrsrechtlichen) Sicherungsmaßnahmen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht, aber auch des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, erforderlich sind, richtet sich nach den besonderen örtlichen und verkehrlichen Umständen des Einzelfalles. Je größer und schwerer erkennbar eine vor der Arbeitsstelle ausgehende Gefahr ist, desto deutlicher müssen die Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Arbeitskräfte, der Geräte und der Maschinen in der Arbeitsstelle selbst sowie zum Schutz der Verkehrsteilnehmer (Kraftfahrzeugverkehr, Radverkehr, Fußgängerverkehr usw.) sein. Die Verkehrssicherungspflicht entbindet deshalb auch nicht den (Bau-)Unternehmer ständig in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die behördlich angeordneten (verkehrsrechtlichen) Maßnahmen ausreichen. Stellt sich vor oder während der Arbeiten heraus, daß die an geordneten (verkehrsrechtlichen) Maßnahmen nicht (mehr) ausreichend sein könnten, muß es unverzüglich bei der zuständigen Behörde - bei Gefahr in Verzug bei der Polizei - eine ergänzende verkehrsrechtliche Anordnung einholen. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (einschließlich der damit verbundenen Gebote und Verbote)

können durch bauliche Leitelemente (z. B. Leitborde, Leitwände) oder andere Warneinrichtungen (z. B. Warnfahnen, Warnbänder, Warnposten) unterstützt oder ergänzt werden. Diese sonstigen Maßnahmen bedürfen keiner verkehrsrechtlichen Anordnung auf Grundlage der StVO. Von ihnen geht jedoch auch keine unmittelbare rechtliche Wirkung auf das Verkehrsverhalten aus. Sie können daher angeordnete oder erforderliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen regelmäßig nicht ersetzen.

## 5. Aufstellung von Verkehrszeichenplänen

Der (Bau-)Unternehmer ist grundsätzlich verpflichtet, dem Antrag zur Sicherung der Arbeitsstelle einen Verkehrszeichenplan, ggf. auch einen Umleitungsplan 1 (bei Verkehrsumleitungen) sowie einen Signallageplan und Signalzeitenplan 1 (bei Lichtzeichenregelung) beizugeben. Diese Pläne sind unter Beachtung der Vorschriften der StVO, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO sowie den »Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen-RSA«, den »Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen-RUB« sowie den »Richtlinien für Lichtsignalanlagen-RILSA« aufzustellen. Die »Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an 1. Bei Arbeiten von kurzer Dauer und geringem Umfang der Arbeitsstelle wenn die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Verkehr auswirken. (Dies setzt voraus, daß die Auswirkungen der Arbeitstelle auf den Straßenverkehr tatsächlich so geringfügig sind, daß der Eintritt konkreter Gefahr als ausgeschlossen ist. Das ist nur sehr selten der Fall. Die Straßenverkehrsbehörden sind im Sinne der Verkehrsicherheit gehalten, diese Ausnahmeregelung zurückzuhalten zu handhaben.) 2. Wenn ein geeigneter Regelplan besteht und dieser unverändert übernommen werden kann. (Die zuständige Behörde legt dann ihrer verkehrsrechtlichen Anordnung eine bestätigte Ausführung des Regelplans bei). 3. Wenn die zuständige Behörde selbst einen Plan aufstellt. (Auf diese Ausnahmeregelung besteht kein Anspruch. Sie kann insbesondere nur bei größeren Arbeiten, welche ein abgestimmtes Verkehrskonzept verlangen, in Betracht kommen. Es wird deshalb dringend empfohlen, die zuständige Behörde frühzeitig anzu sprechen).

## 6. Verantwortliche

Als Verantwortlicher kann benannt werden, wer jederzeit direkten Zugriff auf die Arbeitsstelle vor Ort hat und über ausreichende Entscheidungsvollmachten des (Bau-) Unternehmers verfügt. Die Benennung eines Verantwortlichen schließt allerdings nicht die in erster Linie bestehende Verantwortung des (Bau)- Unternehmers aus; entscheidend sind hier die besonderen Umstände des Einzelfalles. Die zuständige Behörde kann gestatten, daß der Verantwortliche erst bis zur Errichtung der Arbeitsstelle benannt wird.

## 7. Überprüfung/Überwachung

7. Überprüfung/Überwachung  
Die Straßenverkehrsbehörde, die Straßenbaubehörde und die Polizei sind gehalten, Arbeitsstellen an Straßen vor Ort hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der angeordneten (verkehrsrechtlichen) Sicherungsmaßnahmen zu prüfen und die planmäßige Kennzeichnung zu überwachen. Der (Bau-)Unternehmer muß deshalb immer mit solchen Kontrollen rechnen.

## 8. Kosten

Die Kosten der Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und des Betriebs von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen hat der (Bau-)Unternehmer dann zu tragen, wenn sie durch diese Arbeiten erforderlich werden (vgl. § 5 b Abs. 2 Buchst. d StVG).

## 9. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient (vgl. § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO). Ohne Anordnung aufgestellte oder von der Anordnung abweichende Verkehrszeichen und Verkehrs-einrichtungen sind nichtig und müssen von den Verkehrsteilnehmern nur befolgt werden, solange und soweit ansonsten eine Gefahr zu befürchten ist (z. B. Vorfahrt-regelung).

## 10. Sondernutzung

Die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet. Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der (öffentlich-rechtlichen) Erlaubnis, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann bzw. der (privat-rechtlichen) Gestattung, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann. Näheres kann bei der Straßenbaubehörde, ggf. auch bei der Gemeinde, erfragt werden.